

Nr.	Einwender
1	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Bissierstr. 7, 79114 Freiburg
	Keine Stellungnahme eingegangen!
2	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5, 79095 Freiburg Schreiben vom 06.09.2019
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Holozäne Abschwemmassen, Löss) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Im aktuellem Plangebiet laufen derzeit keine eigenen hydrogeologischen Maßnahmen und es sind auch keine eigenen Maßnahmen geplant.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>

Nr.	Einwender
	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>
3	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Denkmalpflege Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen</p>
	Keine Stellungnahme eingegangen!
4	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5 -Außenstelle Donaueschingen – Irmstr. 11, 78166 Donaueschingen Schreiben vom 20.08.2019</p>
	<p>Aus Sicht der Fachreferate 54.1 bis 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen zu dem Vorentwurf der Gemeinde Appenweiler "Frankenweg", keine Bedenken.</p> <p>Innerhalb des Vorentwurfs befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfall-Anlagen.</p>
5	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2, Ref. 21 – Kompetenzzentrum Energie Bissierstr. 7, 79114 Freiburg</p>
	Keine Stellungnahme eingegangen!
6	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr Dienstgebäude Wilhelmstraße 23, 77654 Offenburg Schreiben vom 14.08.2019</p>
	<p>Die Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o.g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Im Untersuchungsraum befinden sich die Bundesstraßen B 3 und B 28, allerdings sind unsere Belange durch den Vorgang nicht berührt.</p> <p>Von unserer Seite bestehen daher gegen den Bebauungsplan „Frankenweg“ der Gemeinde Appenweiler i. d. F. vom 25.06.2019 keine Bedenken.</p>
7	<p>Landratsamt Ortenaukreis Badstraße 20, 77652 Offenburg Schreiben vom 26.09.2019</p>
	<p>I. Baurechtsamt Der Bebauungsplan entwickelt sich aus einem genehmigten Flächennutzungsplan. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan nicht genehmigungspflichtig.</p> <p>Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bauvorschriften, dazugehörige Pläne, Fachgutachten) auf dem Postweg sowie auf elektronischem Wege zukommen zu lassen. Des Weiteren legen Sie uns bitte einen Nachweis über die Bekanntmachung auf dem Postweg vor.</p> <p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p>Satzung: Satzung, örtliche Bauvorschriften und Ziffer 10 der Begründung: Die letzte Änderung der LBO erfolgte im Juli 2019.</p>

Nr.	Einwender
	<p>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen: A 1.1.1: Festgesetzt wird ein Mischgebiet. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren wird die Untere Baurechtsbehörde sicherstellen, dass das Planziel der Gemeinde (Bereitstellen von Baugrundstücken für Wohnen und Gewerbe, s. Ziffer 5.1 der Begründung) realisiert wird. Eine Durchmischung von 50 % Wohnen und 50 % Gewerbe ist anzustreben. Es kann zu einem späteren Zeitpunkt der Umstand eintreten, dass ein grundsätzlich nach der Art der Nutzung zulässiges Vorhaben (Wohngebäude) auf Grund der zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Nutzungen bauplanungsrechtlich nicht mehr zulässig ist (Durchmischung des Gebietes ist nicht mehr gewahrt). Der Bauantrag wäre zu diesem Fall abzulehnen.</p> <p>Es ist textlich festzusetzen, dass die minimale und maximale Zahl der Vollgeschosse festgesetzt wird. Sofern die Absicht besteht ein Gebäude mit nur einem Vollgeschoss zu errichten (z.B. Lagerhalle, Produktionshalle) wäre dies auf Grund der Festsetzung nicht möglich. Es fehlt die textliche Festsetzung der offenen Bauweise bzw. ein Verweis auf den zeichnerischen Teil.</p> <p>Bei Ziffer A.5 ist in der Überschrift noch § 23 Abs. 5 BauNVO und das Wort „Carport“ zu ergänzen. Ziffer A9.2: Hier ist ein Faktor festzusetzen.</p> <p>Örtliche Bauvorschriften: B1.1.1 ist eine planungsrechtliche Vorschrift (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB) und ist deshalb in den planungsrechtlichen Teil zu verlagern. Es sollte nicht von Gebäudelängsrichtungen, sondern besser von „zulässiger Firstrichtung“ gesprochen werden.</p> <p>B1.2.4: Tonnen- und Korbbogengauben sollen nur in begründeten Einzelfällen zulässig sein. Es stellt sich die Frage, um welche Gründe es sich dabei handeln könnte? Ist diese Vorschrift sinnvoll? Es wäre auch hilfreich Skizzen solcher Gaubentypen beizufügen.</p> <p>B2.1: Werbeanlagen, auch Fremdwasseranlagen sind gewerbliche Anlagen, die in einem Mischgebiet allgemein zulässig sind. Es ist zwar möglich auf Grund § 1 Abs. 5 BauNVO bestimmte Arten der Nutzungen in Bebauungsplänen auszuschließen. Allerdings müssen dies besondere städtebauliche Gründe rechtfertigen. Sofern ein (Teil-) Ausschluss erfolgen soll, wäre dieser planungsrechtlich zu begründen und in Buchstabe A zu überführen. Nach § 11 Abs. 4 LBO sind Fremdwasseranlagen in einem Mischgebiet zulässig.</p> <p>B3.2.2: Ab wann handelt es sich um eine „wesentliche Veränderung des Geländeprofils“? Die Vorschrift ist zu unbestimmt.</p> <p>Zeichnerischer Teil: Die Planstraße 1 weist einen geschwungenen Verlauf auf. Die Baugrenzen passen sich diesem Verlauf, auch im Bereich der Einmündung zum Frankenweg, an. Aus städtebaulichen Gründen spricht u.E. nichts dagegen, die westliche und südliche Baugrenze nördlich der Planstraße 1 senkrecht aufeinander zulaufen zu lassen und möglichen Befreiungsanträgen im Baugenehmigungsverfahren vorbeugen. Gleiches gilt für eine Anpassung im südlichen Geltungsbe- reich (nach Süden verschobene nördliche Baugrenze südlich der Planstraße 1).</p> <p>Die zulässige Dachneigung in der Nutzungsschablone für Pultdächer widerspricht B1.2.1.</p> <p>Im zeichnerischen Teil könnte noch dargestellt werden, welche bestehenden Bebauungspläne durch den Bebauungsplan „Frankenweg“ überlagert werden (s. Ziffer 4.4 Begründung).</p> <p>Begründung: Ziffer 6.1.2, Höhe baulicher Anlagen: Dort wird im letzten Satz des ersten Absatzes ausgesagt, dass die Höhenanlage der Straßenoberkante festgesetzt wird. Diese Festsetzung fehlt u. E.</p> <p>Ziffer 6.1.5: Dort sollte im ersten Absatz von § 14 Abs. 1 BauNVO und im zweiten Absatz nicht von „Privaten Neben- anlagen“ sondern von „Nebenanlagen“ sondern von „Nebenanlagen“ gesprochen werden.</p>
	<p>II. Amt für Vermessung & Flurneuordnung</p> <p><u>Untere Vermessungsbehörde:</u></p> <p><u>Untere Flurneuordnungsbehörde:</u></p>

	<p>III. Amt für Landwirtschaft Wir haben bereits am 21.07.2016 eine Stellungnahme zu den Planungen der Erweiterung des Wohngebietes Ebersweiererweg I nach Süden hin abgegeben. Die Stellungnahme wurde seinerseits gegenüber der Gemeinde Appenweier abgegeben. Die Stellungnahme wurde seinerseits gegenüber der Gemeinde Appenweier abgegeben. Die Bedenken und Anregungen aus dieser Stellungnahme halten wir weiterhin aufrecht. Damals war geplant, dass ca. 3,88 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden sollen. Abweichend davon, soll die von Ihnen vorgelegte Planung davon 0,85 ha landwirtschaftliche Flächen für das Mischgebiet Frankenweg beanspruchen. Die Flächeninanspruchnahme für die beiden Bebauungspläne Ebersweiererweg II und Frankenweg soll zusammen 4,2 ha landwirtschaftliche Fläche betragen. Unsere Stellungnahme vom 21.07.2016 gilt auch für die Inanspruchnahme von 4,2 ha landwirtschaftlicher Fläche. Weitere Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen bestehen aus unserer Sicht nicht.</p>
	<p>IV. Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht Aus der schalltechnischen Untersuchung Nr. 1744/2 des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine + Jud vom 18. Juni 2019 geht hervor, dass das Plangebiet maximal im Lärmpegelbereich III liegt. Dies ist unter 6.5.1 der Begründung anzupassen.</p>
	<p>V. Amt für Umweltschutz Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Der Eingriff in Natur und Landschaft und die entsprechenden Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahme ist in einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanz vorzulegen. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bitten wir um Vorlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>
	<p>VI. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Zu dem mit Schreiben vom 12. August 2019 übersandten Bebauungsplanvorentwurf sind nachstehende Abklärungen erforderlich. Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung:</p> <p>A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen</p> <p>I. <u>Grundwasserschutz</u></p> <p>1. Sachstand Im Bebauungsplan sind keine Grundwasserstände für das Plangebiet angegeben.</p> <p>2. Fachtechnische Beurteilung In den Bebauungsplan sind die für das Planungsgebiet maßgeblichen Grundwasserstände anzugeben.</p> <p>3. Hinweise Folgende Bestimmungen sind als Hinweis in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen. Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist i. d. R. so• zu wählen, dass diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt.• Für vermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist zusätzlich eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen.• Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher aufzuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.• Die Herstellung einer Dränage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig. <p>II. <u>Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung</u></p> <p>Sachstand Es ist geplant ein ca. 0,85 ha großes Mischgebiet an einer bestehenden Straße auszuweisen. Im Festsetzungsteil des Bebauungsplanes erfolgt keine Aussage zur Entwässerung. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Entwässerung im Trennsystem erfolgt und die neuen Grundstücke an die bestehende Trennkanalisation im Frankenweg angeschlossen werden.</p>

Die Erweiterung ist, nach dem Bebauungsplan, bei der ursprünglichen Dimensionierung der Kanäle berücksichtigt worden. Eine weitere Beschreibung der Niederschlagswasserableitung erfolgt nicht und soll nach Punkt 6.3.3 der Begründung noch ergänzt werden.

Fachtechnische Beurteilung

Die Bebauungsplanunterlagen sind im Sinne unseres Merkblattes „Bauleitplanung“ Kapitel 3 hinsichtlich einer schon ausreichend konkreten Darstellung der beabsichtigten Regenwasserableitung noch unvollständig. Somit kann dazu unsererseits noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Wir bitten daher um eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen. Zu Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Insbesondere bitten wir anzugeben, ob Alternativen untersucht wurden und welche Einzelkomponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung hier realisiert werden sollen. Aus Gründen der Rechtsklarheit für alle Beteiligten ist das Entwässerungskonzept schon so detailliert auszuarbeiten und im Bebauungsplan darzustellen, dass möglicherweise freizuhaltende Flächen für gezielte Versickerungen, zu Rückhalte zwecken oder bei Bedarf für die Regenwasserrückhaltung erkannt und – soweit erforderlich – im Plan vor Satzungsbeschluss ausgewiesen werden können (siehe hierzu auch Seite 32 und 33 Punkt 3.6 des o.g. Merkblattes).

Im diesem Zuge verweisen wir auf die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebenen „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ und „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser – Regenrückhaltung“.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die einzelnen Eckdaten zur geplanten Entwässerung nicht im Festsetzungsteil der Bebauungsplanunterlagen verankert sind.

Aus Gründen der Rechtsklarheit für alle Beteiligten sind die grundlegenden Punkte zur geplanten Entwässerung konkret im Festsetzungsteil gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 14, 16, 20 BauGB zu fixieren.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend unserer Aktenlage für die Gemeinde Appenweiler kein aktuelles Planwerk über die Gesamtentwässerung vorliegt. So ist es uns oft nur schwer oder gar nicht möglich – z. B. im Rahmen von Bebauungsplanverfahren – die erforderliche fachliche und rechtliche Beurteilung der tatsächlich vorhandenen Entwässerungssituation durchzuführen.

Da die Erstellung eines aktuellen Generalentwässerungsplanes in der Regel sowohl zeit- als auch kostenintensiv ist und daher im Zuge eines bereits laufenden Bebauungsplanverfahrens kaum leistbar ist, empfehlen wir der Gemeinde Appenweiler möglichst zeitnah einen aktuellen Generalentwässerungsplan zu erstellen. In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich noch darauf hin, dass nach unserer Aktenlage im Gemeindegebiet die wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse zum 31. Dezember 2018 abgelaufen sind und bislang nicht neu beantragt wurden.

III. Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes kann zum Bebauungsplan derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, da kein Umweltbericht vorgelegt wurde, in dem Eingriffsbewertungen für das Schutzgut „Boden“ sowie die diesbezüglichen Ausgleichsmaßnahmen dargelegt sind.

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzungen oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) Eingriffe in Natur oder Landschaft zu erwarten, so ist nach § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen – zu denen auch der Boden gehört – sind in der Abwägung nach § 1 BauGB zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Themen „Oberirdische Gewässer“, „Wasserversorgung“ und „Altlasten“ sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.

B) Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter:

Allgemeiner Hinweis

Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt.

Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.

I. Grundwasser

1. Umfang und Detaillierungsgrad

Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut „Grundwasser“ sollten v.a. folgende Aspekte betrachtet werden:

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) und Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung)
- Eventuelles Absenken des Grundwasserstandes aufgrund der geringeren Grundwasserneubildungsrate
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs
- Schadstoffeintrag aufgrund verringerter Deckschichten
- Veränderung von Grundwasserfließsystemen (Grundwasserhaltung, -absenkung, -stauung)
- Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten
- Verschlechterung von Quantität und Qualität des Grundwassers

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Bebauungsplan berühren können mit Angabe des Sachstandes

keine

Hinweis

Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz-. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

VII. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Die abfallwirtschaftlichen und abfuhrtechnischen Belange wurden in den Bebauungsplanunterlagen (Begründung) unter Ziffer 6.2.2 – Inneres Erschließungssystem berücksichtigt. Insofern ergeben sich unsererseits bei planmäßiger Umsetzung auch keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan.
Ergänzend weisen wir auf folgendes hin:

Abbiegeradien / Schleppkurven

Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Plangebietes müssen die Abbiegeradien und Schleppkurven der Erschließungsstraßen für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) dimensioniert sein. Dies betrifft nicht nur die Anbindungsstellen des Baugebietes an das überörtliche Straßennetz, sondern auch die inneren Erschließungsstraßen. Auf die Freihaltung eines seitlichen Sicherheitsabstandes von jeweils 0,50 m ist zu achten (Schutz für Fußgänger und Radfahrer beim Abbiegevorgang und Kurvenfahrt der Sammelfahrzeuge). Ist dies nicht der Fall, können die Abfallsammelfahrzeuge (ASF) nicht in das Plangebiet einfahren. Wir empfehlen dies zu überprüfen.

Anpflanzung von Bäumen an Erschließungsstraßen

Damit 3-achsige Müllsammelfahrzeuge die Erschließungsstraßen dauerhaft hindernisfrei befahren können, muss sichergestellt sein, dass in das Fahrprofil keine Gegenstände, wie z.B. starke Baumäste etc. hineinragen. Da die Anpflanzung von Bäumen geplant ist, möchten wir frühzeitig auf die Freihaltung des notwendigen Durchfahrtsprofils (Breite, Höhe und Ausschwenkbereich in Kurven) hinweisen. Bei der Auswahl (Anzahl, Größe, Wuchsform) und Anordnung der Bäume sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.

Erdaushub

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch und § 10 Nr. 3 und § 74 Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung sowie § 6 Abs. 1 (Abfallhierarchie) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 wird hingewiesen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten (Erdmassenausgleich). Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

Die Möglichkeit zur Vermeidung bzw. Verwertung von Bodenaushub ist bei der Festlegung von Gründungshöhen und Höhen von Erschließungsstraßen gegeben. Des Weiteren kann überschüssiger Bodenaushub ggf. in Lärmschutzwälle eingebaut werden.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Dies kann durch die Erstellung eines Gutachtens zum Erdmassenausgleich erfolgen.

Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke

Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.

	<p>Abfallwirtschaftssatzung Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.</p>
8	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg Schreiben vom 11.09.2019</p>
	<p>Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,9 ha und sieht im Wesentlichen ein Mischgebiet MI vor.</p> <p>Laut Ziffer 4.3 der Begründung entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan.</p> <p>Zum Schutz der bestehenden Nahversorgung sollte die Einzelhandelsnutzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>
9	<p>Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg Im Münchtal 10, 77933 Lahr</p>
	Keine Stellungnahme eingegangen!
10	<p>Kreisbeauftragter für Naturschutz Okenstr. 336a, 77652 Offenburg</p>
	Keine Stellungnahme eingegangen!
11	<p>Mittelbadische Entsorgungs- Recyclingbetriebe GmbH (Merb) Neulandstr. 9, 77855 Achern</p>
	Keine Stellungnahme eingegangen!
12	<p>Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28, 34020 Kassel</p>
	Keine Stellungnahme eingegangen!
13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Okenstr. 25-27, 77652 Offenburg Schreiben vom 22.08.2019</p>
	<p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich des neuen Baugebietes befinden sich noch keine Telekommunikationsleitungen der Telekom. Zur Versorgung des neuen Baugebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.</p> <p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 77i Abs. 7 TKG (Diginetzgesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.</p> <p>Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Sollten sich keine Koordinationsmöglichkeiten ergeben, so wird wirtschaftlichen Gründen eine oberirdische Verkabelung angestrebt. Diese erfüllt nach wie vor alle technischen Bedingungen der Deutschen Telekom AG.</p>

	<p>Die Herstellung der Zuführung für das Neubaugebiet lässt sich die Deutsche Telekom AG offen und ist kein Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in Ihrer Planung zu berücksichtigen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetz sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>
14	<p>Syna Rheinmünster / Syna AG Grüngartenstr. 17, 77836 Rheinmünster Schreiben vom 13.08.2019</p>
	<p>Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Frankenweg in Appenweier haben wir keine Einwände. Die notwendigen Versorgungsleitungen befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite im Frankenweg.</p>
15	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe Schreiben vom 15.08.2019</p>
	<p>Wir bitten um Beachtung unseres Hinweisblatts.</p> <p>Hinweisblatt zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">•Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.•Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.•Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.•Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.•Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952•Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. <p>•https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004</p>

16	Polizeipräsidium Offenburg, Führungs- und Einsatzstab – Verkehr Prinz-Eugen-Str. 78, 77654 Offenburg Schreiben vom 12.08.2019
	Das Polizeipräsidium Offenburg ist mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Frankenweg“ einverstanden und hat keine Änderungswünsche.
17	Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6, 79098 Freiburg
	Keine Stellungnahme eingegangen!
18	IHK – Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnewlinstr. 11-13, 79098 Freiburg Schreiben vom 03.09.2019
	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.8.2019 und die Möglichkeit, in o.g. Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein sind zur schlüssigen Planung der Gemeinde Appenweier keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern.</p> <p>Es wird angeregt, im vorgesehenen Mischgebiet zum Schutz des eigenen sowie der zentralen Versorgungsbereiche angrenzender Gemeinden zentrenrelevanten Einzelhandel auszuschließen. Da die Gemeinde über kein Einzelhandelskonzept im Sinne eines beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 BauGB verfügt, und so auch keine individuelle Sortimentsliste für Appenweier existiert, wäre es u.E. im Sinne der notwendigen Rechtsicherheit am einfachsten, Einzelhandel nach § 1 Abs. 5 BauNVO insgesamt auszuschließen.</p>
19	Handelsverband Südbaden e.V. Eisenbahnstr. 68, 79098 Freiburg Schreiben vom 09.09.2019
	<p>Besten Dank für die Beteiligung. In diesem Bereich ein Mischgebiet festgesetzt, in dem auch Einzelhandelsnutzungen uneingeschränkt möglich sein sollen.</p> <p>Die Durchmischung von Wohnen und Arbeiten können nachvollzogen werden. An diesem peripher gelegenen Standort ist allerdings zu überlegen, ob Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten ausgeschlossen wird, um Fehlentwicklungen zu vermeiden.</p>
20	Gemeinde Durbach Tal 5, 77770 Durbach
	Keine Stellungnahme eingegangen!
21	Stadt Offenburg Wilhelmstr. 12, 77654 Offenburg Schreiben vom 19.09.2019
	Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 12.08.2019. Belange der Stadt Offenburg sind von der Planung nicht betroffen. Seitens der Stadt Offenburg werden keine Einwände vorgebracht.
22	Stadt Renchen Hauptstr. 57, 77871 Renchen Schreiben vom 28.08.2019
	Unsererseits bestehen keine Planungs- oder Bauabsichten, die Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplans „Frankenweg“ haben könnten. Anregungen oder Bedenken bzgl. des Bebauungsplans werden nicht geäußert.
23	Stadt Oberkirch Eisenbahnstr. 1, 77704 Oberkirch
	Keine Stellungnahme eingegangen!

24	Gemeinde Willstätt Hauptstr. 40, 77731 Willstätt
	Keine Stellungnahme eingegangen!